



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

16. April 2024

# Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Medienförderung – zwei Paar Schuhe?

Patricia Schiess



# Herausforderungen für alle Medien

Dominanz der grossen Internetplattformen.  
Erleichterter Zugang zur Öffentlichkeit für alle.  
Im Internet Entbündelung der Inhalte von der Originalumgebung, deshalb Wegfall der Möglichkeit für Werbung.  
Aufmerksamkeit der NutzerInnen ist beschränkt.  
Keine klare Trennung mehr zwischen Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet.

Konkurrenz durch Gratisangebote und attraktive Unterhaltungsangebote.

Medium

Graphik: P. Schiess

KonsumentInnen

Wollen oder können nicht zahlen.  
Wollen Infos, Unterhaltung und Kommunikation an einem einzigen Ort.

WerbekundInnen

Wollen oder können nicht zahlen.  
Wenden sich direkt an die InteressentInnen.

InformationsgeberInnen  
(Behörden, Verbände, Unternehmen etc.)

Wollen und können direkt und ungefiltert an die Öffentlichkeit.

# Kennzeichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- Programmauftrag
- Verpflichtung auf Neutralität, Ausgewogenheit und Vielfalt
- Keine Bezahlschranke, kein Login, kein Tracking
- Gesicherte (Basis-)Finanzierung
- Transparenz

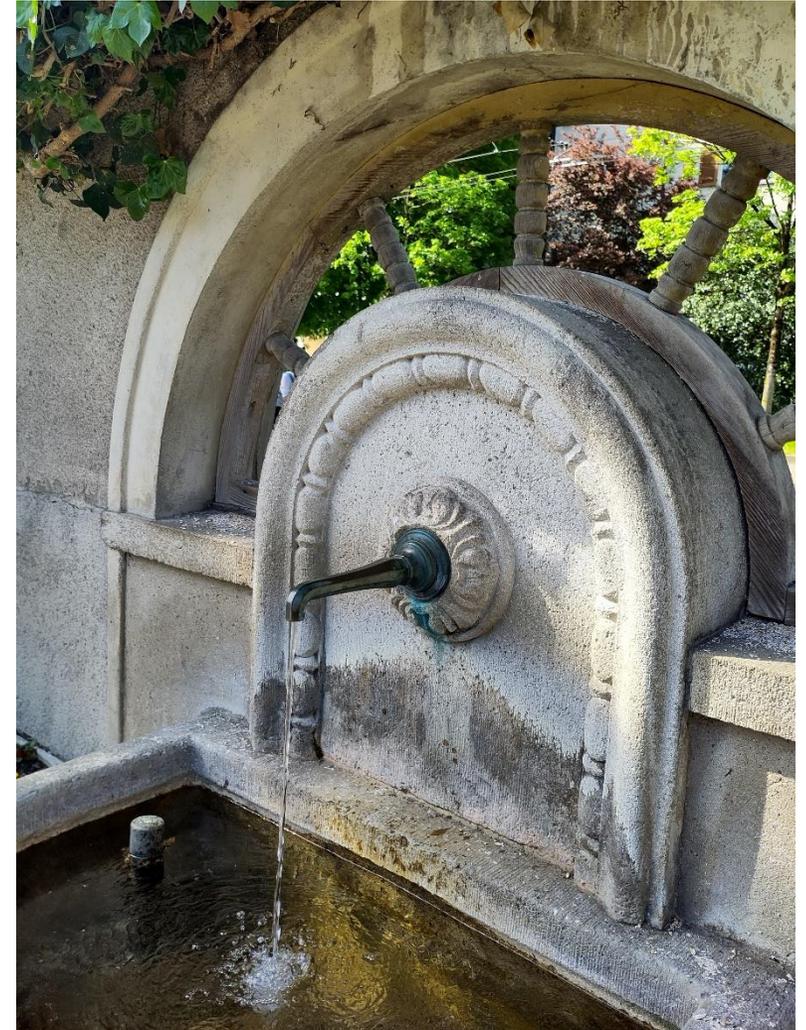


Foto: P. Schiess

# Die gesetzlichen Grundlagen in Liechtenstein

## Mediengesetz

LRFG

MFG

Medien ohne Förderungsbeiträge

ÖUSG

LRF

Finanzielle Unterstützung  
(im 2022) an:

- Liechtensteiner Volksblatt AG
- Vaduzer Medienhaus AG
- Media 1 Service AG
- Zeit-Verlag Anstalt

Bsp.

- «Enzian» (Alpenverein)
- «In Christo»
- «transparent» (DpL)
- «Weiss Magazin» (FL)
- Forschungsmagazin «160<sup>2</sup>»



# Identisch für alle Medien (inkl. LRF)

LRF	Private Medien (mit oder ohne Medienförderung)
Schutz durch die Medienfreiheit (Art. 10 EMRK; EMFA; Art. 40 LV; Art. 3 MedienG)	
Schutz des Redaktionsgeheimnisses (Art. 19 MedienG)	
Pflicht zu journalistischer Sorgfalt (Art. 7 MedienG) <ul style="list-style-type: none"><li>• Trennung Berichterstattung – Kommentar</li><li>• Wahrheitstreue und Sachlichkeit</li><li>• Gründliche Prüfung</li><li>• Richtigstellung falsch wiedergegebener Tatsachen</li></ul>	
Beschwerden von Privaten, falls ihre Rechte durch Medienbeiträge verletzt werden.	



# Auftrag

## Unterschiede LRF – private Medien

LRF	Private Medien
ÖRR soll einer anderen Logik folgen als derjenigen der Einschaltquoten. ÖRR als Ergänzung zu den privaten Medien.	Müssen sich an den Interessen von Publikum, Werbenden und Eigentümerschaft orientieren.
Politische Neutralität, Ausgewogenheit, Vielfalt.	(Gesellschafts-)politische Ausrichtung zulässig. Fokussierung auf ein bestimmtes Zielpublikum zulässig.
<i>Programmauftrag (Art. 7 LRFG):</i> «Wiedergabe und Vermittlung von [...] Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen»	<i>Medienförderung nur, wenn:</i> «Nachrichten, Analysen, Kommentare und Hintergrundinformationen zu politischen Themen und Ereignissen in FL» (Art. 4 Abs. 1 MFG)
Keine Paywall.	Verschiedene Abonnementsformen zulässig.
Kein Login. Kein Tracking.	Bindung an das DSG (Art. 16 MedienG). Geringer Schutz v.a. wenn Nachrichten im Internet oder auf Social Media konsumiert.

# Organe und Finanzen

## Unterschiede LRF – private Medien

LRF	Private Medien
Eigentümer ist das Land.	Eigentümerschaft darf ausländisch sein (Art. 10 Abs. 1 lit. a MedienG); kann jederzeit ändern.
Organe des LRF durch das Gesetz vorgegeben.	Eigentümerschaft muss bekanntgegeben werden (insb. Art. 12 MedienG).
Finanzielle Ausstattung steht dank Landesbeitrag fest.	Die Mittel müssen fortlaufend erwirtschaftet werden.
Gewinn bleibt im LRF (Art. 34 Abs. 2 LRFG), Verluste trägt das Land.	Gewinn darf an die EigentümerInnen gehen. Verlust geht zulasten der EigentümerInnen.
Rechenschaftspflicht (Art. 35 LRFG)	Keine Rechenschaftspflicht

# Unabhängigkeit

## Unterschiede LRF – private Medien

LRF	Private Medien
Zusammenarbeit mit Dritten und Auslagerung von Aufgaben eingeschränkt (Art. 4 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 LRFG).	Zusammenarbeit mit Dritten und Auslagerung von Aufgaben auch ins Ausland zulässig.
Schutz der Mitarbeitenden vor Regierung und Landtag: Einstellung und Kündigung nur durch Organe des LRF.	Einfluss der Eigentümerschaft auf Personalentscheide zulässig.
Freiheit der JournalistInnen gegenüber der Redaktion (Art. 9 Abs. 1 LRFG).	JournalistInnen müssen die grundlegende Richtung des Mediums einhalten (Art. 20 und 23 MedienG).
Unvereinbarkeiten (Art. 26 LRFG)	Politische Betätigung zulässig.





Seerenbach  
Foto: Walter Schärer

<https://reisememo.ch/schweiz/seerenbach-wasserfall-wanderung-walensee>



# Besondere Herausforderungen für alle Medien in Liechtenstein

Kleines Einzugsgebiet.  
Wenige KonsumentInnen. Wenige WerbekundInnen.  
Begrenzte Anzahl an Personen, die Auskunft geben können und wollen.

Infos zu FL können nicht von Agenturen übernommen werden.  
Eigene Recherche nötig.

## Liechtensteinisches Medium

Statements von Verbänden etc. decken nicht alle Facetten eines Themas ab.  
Vertiefte Abklärungen nötig.

Bei Infos zum Ausland und bei Unterhaltung Konkurrenz durch ausländische Medien.

Ausländische Medien berichten nur selten über FL, haben meist kein Hintergrundwissen zu FL.



# Gemeinsame Ziele



# Zielkonflikt

---

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Unterstützung privater Medienunternehmen.



Staatsferne.

Redaktionelle Unabhängigkeit.

Abhilfe durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen, insbesondere

- Kompetenzzuweisungen im ÖUSG
- Regelung des Verfahrens im MFG
- Rundfunkgebühren (D, A, CH)
- Mehrstufiges Verfahren für Festlegung der Rundfunkgebühr (D, A)
- Mehrjährige Finanzierungszusagen (Europarat und EU)



# Presseförderung



Um die Presse- und Meinungsvielfalt zu erhalten, leistet der Bund jährlich einen Subventionsbeitrag von 50 Millionen Franken für die ermässigte Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften. Davon profitieren die Regional- und Lokalpresse mit 30 Millionen Franken und die Mitgliedschafts- und Stiftungspressen mit 20 Millionen Franken.



Keine Werbung in den Radio-Programmen der SRG.

Keine regionalen Programme der SRG.

(Art. 14 Abs. 1 und Art. 26 RTVG)

Keine Werbung in den Online-Angeboten.

Höchstens 1000 Zeichen in Textbeiträgen bei Online-Inhalten.

(Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 SRG-Konzession)

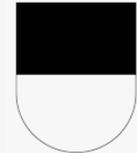
Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien annehmen?

% Nein

54.6

Home > Staatsrat des Kantons Freiburg > News

## Der Staatsrat unterstützt die regionalen Medien



> Investitionshilfen > Schulung in Medienkompetenz > Gratisabonnemente für 18-Jährige

21 FEBRUAR 2024 - 14H21

Bis neue Lösungen auf Bundesebene präsentiert werden, hat der Staatsrat beschlossen, die Medien der Region Freiburg vorübergehend punktuell zu unterstützen. Die beschlossenen Massnahmen, zielen darauf ab, vor dem Hintergrund des digitalen Wandels ihre Investitionskapazität zu steigern und die Medienkompetenz der Jugendlichen zu stärken.



Grenzen bei Teletext und Online-Angeboten.  
(§ 4e, § 4f und § 18 ORF-Gesetz)



# Finanzielle Grenzen der Medienförderung in Liechtenstein

---

## Problem bei weiter sinkenden Werbe- und Abonnementseinnahmen

Art. 6 Abs. 1 MFG:

«Die Höhe der direkten Medienförderung beträgt pro Medienunternehmen mindestens 20 000 Franken und **höchstens 30 %** der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums [...] besorgen [...].»

## Problem bei neuen förderberechtigten Medienunternehmen

Art. 9 Abs. 2 MFG: «Übersteigt die Summe der zugesprochenen Förderungsbeiträge die [...] zur Verfügung stehenden Mittel, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeiträge in gleicher Weise anteilmässig zu kürzen. [...].»



# Schlussbemerkungen





Foto: P. Schiess



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Ihre Fragen sowie Bemerkungen und Kritik sind willkommen!**

[patricia.schiess@liechtenstein-institut.li](mailto:patricia.schiess@liechtenstein-institut.li)